



Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Berufsjäger-Brief

Werter Kollege,

1183

ein Jahr liegt hinter uns, das uns viele Probleme brachte, ein neues Jahr liegt vor uns, das sicher nicht leichter wird. Wenn wir mit den Schwierigkeiten fertig werden wollen, hilft nur eines: Zusammenhalten!

In vielen Bereichen unserer Gewerkschaft stellen wir fest, daß das Bewußtsein dafür wieder gewachsen ist.

Wenn man es noch vor einem oder zwei Jahren gar nicht für notwendig hielt, in der Gewerkschaft zu sein, oder wo man vieles andere für wichtiger hielt als gerade eine Gewerkschaftsversammlung zu besuchen, in der über die aktuellen Fragen informiert und diskutiert wurde, da hat sich unter dem Druck der Verhältnisse einiges geändert. So mancher hat inzwischen gemerkt, daß er den Schutz der Gewerkschaft bitter nötig hat, der sich bisher allein stark genug glaubte, mit seinem Chef da komme er schon selbst klar.

So mancher hat auch gemerkt, daß er die Information über seine Rechte durch die Gewerkschaft dringend braucht und daß man unter Kollegen sich auch einmal über seine Probleme aussprechen kann und wieder Mut faßt, wenn man sieht, daß man nicht allein ist.

Für die Berufsjäger ist das alles noch ein wenig schwieriger als für Arbeitnehmer in Betrieben. Sie sind ja fast immer auf sich allein gestellt, haben wenig Kontakt mit Kollegen, sind sehr nahe mit ihrem Chef zusammen und haben außer den allgemeinen Gesetzen wenig Rechte, die in Tarifverträgen oder ähnlichen Regelungen festgelegt sind.

- 2 -

Verantwortlich:

H. Hauk, GGLF-HV, Druseltalstr. 51, 3500 Kassel

In einer solchen Situation ist es umso notwendiger, daß man sich zusammenschließt, zusammenschließt in einer Organisation, die aufgrund ihrer Stärke und Einflußmöglichkeit auch einer kleinen Berufsgruppe Schutz und Hilfe geben kann.

Sicher, auch die Gewerkschaft kann nicht alle Probleme lösen, auch sie kann keine neuen Arbeitsplätze schaffen oder den Trend zur Aufteilung von Revieren stoppen, der immer mehr Berufsjäger arbeitslos macht.

Aber gemeinsam können wir vernehmlicher Laut geben als es einzelne können und dafür sorgen, daß wir gehört werden: Vom Gesetzgeber, von den politisch Verantwortlichen, von den Verbänden.

Gemeinsam können wir uns dafür einsetzen, daß neue Beschäftigungsformen für Berufsjäger gefunden werden, daß ihre Existenz langfristig und rechtlich abgesichert wird.

Noch ist es nicht zu spät, aber wenn es auch im Jahre 2000 noch Berufsjäger geben soll, müssen wir heute handeln. Für Eigenbrötelei und Kirchturmspolitik bleibt keine Zeit mehr.

Zusammenstehen, zusammenhalten, zusammenarbeiten, das ist die einzige Möglichkeit für die Berufsjäger, zu überleben.

Waidmannsheil 1983

Ihr Heinz Hauk

Berufsjäger, gibt's die?

Diese Frage höre ich recht häufig, wenn ich mit Freunden und Kollegen, Bekannten und weniger bekannten Gesprächspartnern Gespräche führe und ihnen die Probleme der Berufsjäger nahezubringen versuche.

Es bedarf dann meist einer recht umfangreichen Erklärung, was ein Berufsjäger ist, was er für eine Ausbildung hat, was seine Aufgaben sind, wie seine soziale Stellung ist. Erst dann wird das Klischee, daß es sich hier um Menschen handelt, die so fröhlich mit Flinte und Hund im Wald spazierengehen, den lieben Gott einen guten Mann sein lassen und seine lieben Tierlein nach Lust und Laune abknallen, durch ein wirklichkeitsnäheres Bild ersetzt. Man kann dann sogar in den meisten Fällen Verständnis finden für die Probleme dieses Berufs.

Das ist zwar noch nicht viel, aber ohne dieses Verständnis und eine gewisse Sympathie in der sogenannten Öffentlichkeit kann man in unserer Gesellschaft nichts erreichen.

Modern sagt man heute "Public Relations" - Öffentlichkeitsarbeit. Wenn man aber einmal aufmerksam verfolgt, wo denn eigentlich Öffentlichkeitsarbeit von und für Berufsjäger gemacht wird, so wird man kaum etwas finden. Selbst in den speziellen Jägerzeitschriften ist nicht viel zu lesen. Wenn da die Jahreshauptversammlung des Bundes deutscher Berufsjäger gerade eben mit ein paar Zeilen und womöglich noch mit einigen Monaten Verspätung erwähnt wird, so sagt das einiges über die Bedeutung, die man selbst in diesem fachlichen Kreis den Berufsjägern beimißt. In sonstigen, den Bürgern allgemein zugänglichen Zeitungen, im Rundfunk oder gar im Fernsehen kommt vielleicht noch etwas zur Hubertusjagd oder über ein Jagdhornblasen, aber da erscheinen die Berufsjäger entweder gar nicht oder nur am Rande.

Daß aber auch eine so kleine Berufsgruppe sich bemerkbar machen kann, haben unsere Kollegen in Rheinland-Pfalz im letzten Jahr bewiesen, die mit Reportern von Zeitungen und Rundfunk Verbindung aufnahmen und so mehrfach an die Öffentlichkeit kamen und auf ihre Probleme aufmerksam machen konnten.

Das Beispiel sei zur Nachahmung empfohlen. Über entsprechende Aktivitäten sollte auch im BJB berichtet werden, damit Erfahrungen und Erfolge weitergegeben werden. Platz stellen wir gerne zur Verfügung!

VO "Revierjagdmeister" ist das

Sozusagen als Weihnachtsgeschenk für die Berufsjäger hat Bundeslandwirtschaftsminister Ertl während seines Weihnachtsurlaubs in Bad Wiessee die "Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin" wie das im vollen Wortlaut heißt, unterschrieben. Sie wurde damit rechtsgültig und tritt mit Verkündung im Bundesgesetzblatt inkraft. (BGBl Teil I Nr. 1 v. 7.1.83)

Damit ist auch der zweite Teil der langjährigen Bemühungen um eine Neuordnung des Berufs abgeschlossen. Allerdings wird es noch einiger Anstrengungen bedürfen, um das, was im Ministerium nach vielen Beratungen mit den beteiligten Verbänden - GGLF, BdB, BSB, DJV und einer Reihe anderer Interessenten - konzipiert wurde, auch in die Praxis umzusetzen.

Eines steht heute schon fest: Mit billigen 14-Tages-Lehrgängen kann man die Meisterprüfung sicher nicht bestehen.

Zunächst aber die wichtigsten Inhalte der Verordnung:

§ 1 beschreibt Ziel und Abschlußbezeichnung.

Ziel soll sein "einen Jagdbetrieb selbständig zu führen, die dort vorkommenden Arbeiten meisterhaft auszuführen und Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden".

Der Abschluß heißt: "Revierjagdmeister / Revierjagdmeisterin".

(Daß hier auch immer die weibliche Form mit angeführt wird, ist halt auch eine Auswirkung der Emanzipation der Frauen).

§ 2 regelt die Gliederung der Meisterprüfung.

Es gibt vier Prüfungsteile, und zwar

einen praktischen

einen fachtheoretischen

einen wirtschaftlich - rechtlichen

einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

Das hat die Auswirkung, daß die Meisterprüfung - die praktisch, mündlich und schriftlich durchgeführt wird - nur dann als bestanden gilt, wenn in jedem der vier Prüfungsteile ein "ausreichend" erreicht wurde.

§ 3 regelt die Anforderungen im praktischen Teil.

Hier ist ein Arbeitseinsatz schriftlich zu planen und in höchstens vier Stunden durchzuführen. Dabei können Aufgaben aus fünf Bereichen der Revierarbeit gestellt werden.

§ 4 enthält die Anforderungen im fachtheoretischen Teil.

Hier gibt es fünf Prüfungsfächer mit insgesamt 26 Prüfungsgebieten. Da ist wirklich alles vertreten, was ein Meister seines Fachs wissen muß von Wildtierkunde und Wildernährung, Wildkrankheiten, Wildstandsbewirtschaftung, Wildschadensverhütung bis zur Ballistik und Jagdhundeführung und -haltung.

Vier Stunden schriftlich, 45 Minuten mündlich kann hierbei ein Meisteranwärter ausgequetscht werden.

§ 5 regelt den wirtschaftlich-rechtlichen Teil.

Hier gibt es in den drei Prüfungsfächern Wirtschaftslehre, Rechnungswesen und Rechts- und Sozialwesen, insgesamt 13 Prüfungsgebiete, die wieder vier Stunden schriftlich und 45 Minuten mündlich geprüft werden.

§ 6 schließlich regelt den neu eingeführten Teil "Berufs- und Arbeitspädagogik"

Hier wird all das geprüft, was ein Ausbilder wissen muß. Vier Prüfungsfächer mit zusammen 16 Prüfungsgebieten muß man hier beherrschen.

Dazu stehen fünf Stunden für die schriftliche und eine halbe Stunde für die mündliche Prüfung zur Verfügung. Außerdem muß man hier beweisen, daß man die Theorie auch in die Praxis umsetzen kann mit einer sogenannten Unterweisungsprobe.

§ 7 regelt die Anrechnung von Prüfungsleistungen.

Danach können Prüfungsteile einer anderen Meisterprüfung gegebenenfalls angerechnet werden. Das hat Bedeutung bei einem Berufswechsel. Weiter

kann eine Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik angerechnet werden, wenn sie bereits vor einer dafür zuständigen Stelle abgelegt worden ist.

Absatz 3 schließlich bringt die Übergangsregelung für die bisherigen Revierjäger zusammen mit § 11 der VO. Darauf wird wegen der besonderen Bedeutung extra eingegangen. (Seite 7)

§ 8 beinhaltet die sogenannte Bestehensregelung.

Hier wird die Berechnung der Noten in den einzelnen Prüfungsteilen geregelt und bestimmt, daß in allen vier Teilen mindestens ein "ausreichend" erzielt werden muß.

Damit aber nicht bei der großen Zahl der Prüfungsfächer sich schwache Kandidaten doch noch mit weniger guten Einzelleistungen, die ihnen letztlich einen Notendurchschnitt von 4,49 = ausreichend bringen könnten, durchmogeln, ist zusätzlich bestimmt, daß die Prüfung auch dann nicht bestanden ist, wenn in einem Prüfungsfach eine glatte 6 = ungenügend oder in zwei Prüfungsfächern je eine 5 = mangelhaft gegeben wurde.

§ 9 regelt die Wiederholung der Prüfung.

Das ist zweimal möglich, wobei man gegebenenfalls nur die Prüfungsteile wiederholen muß, die nicht bestanden waren - also nicht unbedingt noch einmal die gesamte Prüfung.

Die Anforderungen, die diese Verordnung an die künftigen Revierjagdmeister stellt, sind sehr hoch. Darüber waren sich die Verfasser durchaus im klaren. Sie waren aber der Meinung, daß der Beruf wie jeder andere - nur durch hohe Qualität bestehen kann und letztlich niemandem ein Gefallen getan wird, wenn man ihm die Prüfung gar zu leicht macht und er dann in der Praxis den Anforderungen nicht gerecht wird.

Es wird jetzt Aufgabe der zuständigen Stellen sein, geeignete Vorbereitungslehrgänge zu entwickeln, auf denen sich die künftigen Meister das notwendige Wissen für die Prüfung und die spätere Berufspraxis erwerben können. Wie eingangs gesagt: Mit 14-Tages-Lehrgängen geht das nicht mehr.

(Die Verordnung kann in vollem Wortlaut bei der GGLF angefordert werden)

Vom Revierjäger (Meister) alt zum Revierjagdmeister neu

Bereits im BJB 1/82 habe ich mit der Frage "Künftig zweierlei Revierjäger?" auf die Rechtsprobleme hingewiesen, die sich mit der Einführung des neuen Revierjagdmeisters für die bisherigen Revierjäger (Meister alter Art) ergeben.

Diesmal muß man zum Lobe der Juristen in den beteiligten Ministerien sagen, daß sie doch noch einen gangbaren Weg gefunden haben. Er ist zwar nicht ganz einfach und eine bloße Umbenennung der bisherigen Revierjäger in Revierjagdmeister ist nicht zulässig.

Aber der § 7 Abs. 3 der VO lautet:

"Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder im Rahmen des § 10 nach den allgemein anerkannten Regeln der Berufsjägerordnung (BGJ) vom 01.04.1955 in der Fassung vom 01.04.1969 oder in Bayern nach einer entsprechenden Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes eine Prüfung zum Revierjäger bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht.
Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig."

Das heißt in gutem Deutsch, daß sich jeder Revierjäger, der sich nun Revierjagdmeister nennen möchte, zur Prüfung melden muß, jedoch gleichzeitig beantragen kann, daß seine frühere Revierjägerprüfung angerechnet wird.

Die zuständige Stelle muß dann prüfen, inwieweit die beiden Prüfungen übereinstimmen und was eventuell noch nachzuholen ist. Ganz "ohne" geht es halt nicht, wie der letzte Satz es ausdrücklich sagt.

Da die früheren Prüfungen den Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik nicht kannten, muß dieser Teil auf jeden Fall noch nachgeholt werden. (Eine Reihe von Kollegen in Rheinland-Pfalz haben diese Prüfung schon freiwillig gemacht und können sie sich nun anrechnen lassen).

Mit anderen Worten sagt § 11 der VO nochmals das gleiche. Damit wird die bisherige Revierjägerprüfung als "fachliche Eignung" für die Berufsausbildung anerkannt. Also muß die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die das Gesetz vom Ausbilder ebenfalls verlangt, noch nachgeholt oder nachgewiesen werden.

Für Revierjäger im Privatdienst mit langjähriger Erfahrung mag es zwar nicht unbedingt interessant sein, die Bezeichnung "Revierjagdmeister" zu bekommen, wenn es für sie letztlich ein "Titel ohne Mittel" bleibt.

Für die Kollegen im Staatsdienst bekommt diese Frage aber durchaus praktische Bedeutung, da schon beim Abschluß des Eingruppierungstarifvertrages vor einigen Jahren von der Arbeitgeberseite zugesagt wurde, neue Verhandlungen aufzunehmen und die Revierjagdmeister auch im Tarif den übrigen Meistern gleichzustellen, sobald die Neuregelung erfolgt ist. Das könnte für eine ganze Anzahl von bisherigen Revierjägern noch die Chance für eine bessere Bezahlung eröffnen.

Die GGLF wird sich darum bemühen, daß diese Verhandlungen möglichst bald aufgenommen werden.

Wenn der Berg nicht zum Propheten kommt

Die Geschichte ist bekannt: Um die wenigen Auszubildenden im Beruf Revierjäger ordnungsgemäß in einer Berufsschule ausbilden zu können, müßte man sie zu einer Klasse auf Bundesebene zusammenfassen. Das Land Niedersachsen wäre bereit, in Springe eine solche Bundesfachklasse einzurichten. Das geht aber wieder nicht, weil die Bayern nicht bereit sind, nach Preußen zu kommen.....

Wenn der Berg nicht zum Propheten will dann muß man es eben mal anderherum versuchen. Aber auch das geht nicht. Zwar wäre in Bayern eventuell auch die Bereitschaft da, die Bundesfachklasse einzurichten, aber die praktischen Voraussetzungen fehlen. Die eigene Bayerische Jägerschule, die Minister Eisenmann schon vor längerem angekündigt hat, wird wohl noch einige Jahre auf sich warten lassen, denn bis jetzt gibt es dafür noch kein Geld.

Aber immerhin, wäre das nicht auch eine mögliche Lösung des Problems, daß dann eben der Prophet zum Berg geht?

Hilfe durch Gewerkschaft

Unser ganzes Leben ist reglementiert, eingezwängt in ein Korsett von Paragraphen. Das gilt auch und gerade im arbeits- und sozialrechtlichen Bereich. Und die Gesetze sind nicht nur umfangreich und kompliziert. Sie ändern sich auch noch alle naselang, so daß nur noch wenige Fachleute wissen, wo es lang geht und was eigentlich gilt.

Sicher kein guter Zustand. Dabei muß man aber bedenken, daß ohne diese ganzen Gesetze die Arbeitnehmer wirklich in vielerlei Hinsicht ohne jeden Schutz wären. Daß man die Gesetze braucht, merken wir gerade z. Z. wieder besonders deutlich.

So mancher Arbeitgeber, der bisher recht manierlich tat, hat plötzlich sein soziales Herz verloren und möchte wieder zu der alten Herr - im - Hause-Methode zurückkommen.

Die DGB-Rechtsstellen haben deshalb Hochbetrieb wie noch nie, und die Schlangen der Rechtssuchenden und der Mitglieder, die sich ihr Recht vor Gericht mit Hilfe der Gewerkschaft erkämpfen müssen, wachsen ständig.

Das ist eine bedauerliche Begleiterscheinung unserer Wirtschaftsflaute. Die Gewerkschaften wären allesamt glücklich, wenn es diese vielen Streitfälle nicht gäbe. Aber da die Verhältnisse nun einmal so sind, ist es selbstverständlich, daß sie alles in ihren Kräften stehende tun, um ihren Mitgliedern zu helfen.

Guter Rat ist billig, wenn man Gewerkschaftsmitglied ist, denn alle Leistungen sind mit dem normalen Mitgliederbeitrag abgedeckt. Wenn es sein muß, übernimmt die Gewerkschaft die Vertretung und die Kosten durch alle Instanzen. Das gilt nicht nur für Arbeitsrechtssachen, sondern ebenso bei Renten-, Unfall-, Krankenkassen- oder Arbeitslosenstreitigkeiten und nicht zuletzt auch, wenn man mit dem Finanzamt nicht klarkommt. Gerade hier ist das Recht oft besonders schwierig und andererseits steht der gesamte Lebensunterhalt der Betroffenen auf dem Spiel. Da lohnt es sich schon, daß man vorher nicht am Beitrag gespart hat. So mancher hat schon mehr Geld zum Rechtsanwalt getragen, als er ein ganzes Leben lang an Beiträgen hätte zahlen müssen, weil er am falschen Platz sparte.

Aber nicht nur Rat und Hilfe bei allen Streitsachen, die irgendwie mit dem Arbeitsleben zusammenhängen, bietet die Gewerkschaft, sondern auch eine spezielle Versicherungsleistung: Die Freizeitunfallversicherung. Für alles was bei der Arbeit passiert tritt ja üblicherweise die Berufsgenossenschaft ein. Jedoch im Freizeitbereich gibt es auch eine ganze Menge Unfälle und da hat sich schon manches GGLF-Mitglied gefreut, wenn es Glück im Unglück hatte und der Briefträger ein Schmerzensgeld in Form eines Krankenhaustagegeldes oder einer Invaliditätsentschädigung brachte. In manchen besonders tragischen Fällen konnte die Todesfallentschädigung aus der Freizeit-Unfallversicherung der Familie über die ersten finanziellen Probleme hinweghelfen.

Es lohnt sich immer, in der Gewerkschaft zu sein.

Erfolg vor Gericht!

Für einen gekündigten Kollegen führte die GGLF einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht, der in erster Instanz gewonnen wurde. Nachdem der Arbeitgeber in die Berufung ging, kam es jetzt zu einem Vergleichsabschluß. Danach muß der Arbeitgeber noch 4.733,-- DM Lohn und 4.500,-- DM Abfindung zahlen. Für den Kollegen hat sich die Zahlung des Gewerkschaftsbeitrags gelohnt!

Zecken im Vormarsch!

In vielen Zeitschriften wurde im vergangenen Jahr auf die Gefahr, daß es durch Zeckenbisse zu einer Infektion mit der sogenannten "Frühsommer-Meningoencephalitis" kommen könne, hingewiesen.

Abgesehen davon, daß eine recht rührige Reklame eines Medikamentenherstellers, der ein Impfmittel gegen diese Krankheit entwickelt hat, hinter der Artikelserie steckte, ist natürlich an der Sache auch etwas dran.

Unaufhaltsam verbreiten sich die Krankheitserreger von Südosten kommend auch bei uns. Zur Zeit sind es noch vorwiegend Bayern und Baden-Württemberg, wo schon etliche Krankheitsfälle aufgetreten sind.

Die GGLF hat die Meldungen zum Anlaß genommen, beim Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Frage einer vorbeugenden Schutzimpfung anzusprechen, nachdem auch bei den LBG'en schon mehrere Berufskrankheitsfälle gemeldet wurden.

Im Vorstand des Verbandes kam man nach Rückfrage bei einer Reihe von amtlichen Stellen zu dem vorläufigen Schluß, daß z. Z. die Gefahr noch nicht so groß sei, daß eine allgemeine Impfkation bei Waldarbeitern, Berufsjägern und Förstern sinnvoll sei.

Es soll aber genau überwacht werden, ob sich die Krankheit weiter ausbreitet, um dann notfalls doch Impfungen - die heute privat bezahlt werden müssen - zu übernehmen.

Wo bei Berufsjägern solche Infektionen auftreten, wären wir für eine Benachrichtigung dankbar.

Die Tarife der Berufsjäger

Auch 1982 wurden die Tarife wieder der allgemeinen Entwicklung der Gehälter angepaßt.

Für die in Betrieben der privaten Land- und Forstwirtschaft in Bayern beschäftigten Berufsjäger schloß die GGLF mit Wirkung vom 1. April 1982 einen Gehaltstarif ab.

Die Sätze betragen:

Verg. Gruppe II	Berufsjäger mit Abschlußprüfung		
	bis 17 Jahre	1.226,-- DM	(+ 82,-- DM)
	bis 20 Jahre	1.397,-- "	(+ 56,-- ")
	nach 20 Jahren	1.612,-- "	(+ 65,-- ")
		bis 1.852,-- "	

Verg. Gruppe III	Berufsjäger mit Abschlußprüfung, die selbständig ein Jagdrevier leiten		
	Berufsjäger mit Meisterprüfung	1.797,-- DM	(+ 72,-- DM)
		bis 2.067,-- "	

Verg. Gruppe IV : Berufsjäger mit Meisterprüfung,
die selbständig ein größeres
Jagdrevier leiten
Revieroberjäger

2.070,-- DM (+83,-- DM)
bis 2.355,-- "

Die Miete für eine zur Verfügung gestellte Werkswohnung darf höchstens 141,10 DM betragen.

Für die beim Staat oder anderen öffentlichen Arbeitgebern beschäftigten Berufsjäger wurde ab 1. Mai 1982 ein neuer Gehaltstarif abgeschlossen.

Beispielhaft verdienen danach:
(Beispiele wie im BJB 2/81)

Revierjäger, ledig	25 Jahre alt	BAT VIII
	Grundgehalt	1.336,34 DM + 46,44 DM
	Ortszuschlag	<u>549,96 " + 19,12 "</u>
		1.886,30 DM + 65,56 DM *
Revierjäger, verh. (ohne Kinder)	30 Jahre alt	BAT VII
	Grundgehalt	1.517,58 DM + 52,73 DM
	Ortszuschlag	<u>668,26 " + 23,22 "</u>
		2.185,84 DM + 75,95 DM
Revierjäger, verh. (2 Kinder)	35 Jahre alt	BAT VI b
	Grundgehalt	1.799,13 DM + 62,52 DM
	Ortszuschlag	<u>876,10 " + 30,54 "</u>
		2.675,23 DM + 93,06 DM **

* Hinzu kommen noch die sogenannten allgemeinen Zulagen von 67,-- DM, 300,-- DM Urlaubsgeld und 13. Zahlung.

** Dazu Kinderzuschlag.

Wenn auch die Tarifabschlüsse durchweg niedriger ausfielen als in den guten Jahren, so konnte doch wieder ein weitgehender Teuerungsausgleich erreicht werden.

Wenn sich Ihre Adresse ändert, wenn Ihr Kollege den BJB noch nicht bekommt, dann schreiben Sie uns bitte eine Postkarte. Der BJB kommt dann immer an die richtige Adresse!